

**Fachdienst Zuwanderung**  
Wirtschaftliche Hilfen und Betreuung für Flüchtlinge

**Informationsschreiben für Schwangerschaftsmehrbedarf und Babyerstaussstattung  
gemäß §§ 3, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
(gültig ab 01.01.2019)**

- Mehrbedarf wegen Schwangerschaft:

Schwangere Asylbewerberinnen, die Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG haben, können im Fachdienst Zuwanderung – Abteilung Wirtschaftliche Hilfen und Betreuung für Flüchtlinge – einen Anspruch auf Schwangerschaftsmehrbedarf geltend machen. Gewährt werden insbesondere Leistungen, die im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind.

Dazu bitten wir um Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Rezeptes, woraus ersichtlich ist, welche konkreten zusätzlichen Aufwendungen aufgrund der Schwangerschaft entstanden sind / entstehen (z.B. Folsäure-Präparate). Bei Vorlage dieser Unterlagen wird über eine Kostenübernahme entschieden und evtl. eine Kostenübernahmeerklärung erteilt.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass kein Anspruch auf einen pauschalen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft besteht.**

**Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung (Beschluss des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 29.08.2016 (L 20 AY 54/16 B ER))**

- Zusätzlicher Bedarf für Babyerstaussstattung:

Asylbewerberinnen, welche ein Kind erwarten, können vor dem geplanten Geburtstermin im Fachdienst Zuwanderung – Abteilung Wirtschaftliche Hilfen und Betreuung für Flüchtlinge – einen Antrag auf Babyerstaussstattung stellen. Die Babyerstaussstattung wird nach Prüfung des Einzelfalles in Form von **Geld- bzw. Sachleistungen** gewährt. Das Erstaussstattungspaket beinhaltet:

- Babybett (wird als Sachleistung gewährt)
- Kinderwagen
- Babyerstaussstattung
- Schwangerschaftsbekleidung

Die Beihilfe für die Schwangerschaftsbekleidung kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden. Die übrigen Leistungen werden 6 Wochen vor der Geburt ausgezahlt.

**Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf pauschale Geld- bzw. Sachleistungen besteht.**

Ihre formlosen Anträge richten Sie bitte unter Beifügung entsprechender Nachweise (Kopie des Mutterpasses, ärztliche Bescheinigung über die konkret notwendigen Aufwendungen etc.) an: